

A n t w o r t

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)
– Drucksache 17/13742 –

Gewalt gegen Polizeibeamte und Mitglieder von Hilfsorganisationen („Blaulichtfamilie“)

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/13742** – vom 23. November 2020 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Gewaltanwendungen gegen Polizeibeamte und Mitglieder von Hilfsorganisationen („Blaulichtfamilie“) in den letzten fünf Jahren verändert?
2. Inwiefern hat sich die Schwere von Gewaltanwendung gegen Polizeibeamte und Mitglieder von Hilfsorganisationen („Blaulichtfamilie“) in den letzten fünf Jahren verändert?
3. Wie viele dieser Fälle wurden jeweils mit einer Strafe geahndet (bitte aufgegliedert in Arten der Strafe: Haft, Geldstrafe, Arbeitsstunden)?
4. Inwiefern gibt es Schwerpunkte oder Auffälligkeiten bei den Täterinnen und Tätern?
5. Wie beurteilt die Landesregierung diese Entwicklung?
6. Inwiefern sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, Maßnahmen zum Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten und Mitglieder von Hilfsorganisationen („Blaulichtfamilie“) zu ergreifen?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung erfolgen regelmäßig auf der Grundlage der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese ist bundesweit gültig und unterliegt einheitlichen Erfassungs- und Qualitätskriterien. Gemäß den bundeseinheitlichen PKS-Richtlinien erfolgt die statistische Erfassung in der PKS mit Abschluss des Ermittlungsverfahrens bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Die PKS gibt daher nur einen Aufschluss über die Anzahl der im jeweiligen Beobachtungszeitraum abgeschlossenen Ermittlungsverfahren. Der Zeitpunkt der Erfassung lässt keine Rückschlüsse auf die Tatzeit zu. Soweit der Versuch der jeweiligen Delikte mit Strafe bedroht ist, werden auch solche in der PKS erfasst.

Die Straftatbestände des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte in § 114 Strafgesetzbuch (StGB) bzw. des Widerstands gegen oder tätlichen Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, in § 115 StGB wurden im Jahr 2017 neu geregelt. Daher werden diese Delikte erst seit dem 1. Januar 2018 in der PKS erfasst. In den Jahren vor 2018 wurden Angriffe dieser Art häufig als (versuchte) Körperverletzung gemäß § 223 StGB erfasst.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden kriminologischen Definition des Begriffs „Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamte (PVB)“ werden bundesweit die folgenden Straftaten in entsprechende Auswertungen der PKS einbezogen: Mord, Totschlag, (vorsätzliche einfache) Körperverletzung (KV), gefährliche und schwere KV, Beteiligung an einer Schlägerei, Nötigung, Bedrohung, Raub, Widerstand gegen PVB und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Die in der PKS erfassten Gewaltdelikte gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte und Mitglieder von Hilfsorganisationen in Rheinland-Pfalz sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen. Eine qualitative Bewertung der jeweiligen Tatbegehung ist anhand der vorliegenden Daten nicht möglich. Die Entwicklung kann ausschließlich anhand der jeweils erfassten Tatbestände nachvollzogen werden.

Fälle zum Nachteil von PVB					
	2015	2016	2017	2018	2019
Gewaltdelikte insgesamt, davon	1 447	1 537	1 517	1 664	1 582
- Widerstand und tätlicher Angriff	-	-	-	1 471	1 406
davon Widerstand	855	945	933	849	831
davon tätlicher Angriff	-	-	-	622	575
- Vorsätzliche einfache KV	368	367	383	0	0
- Gefährliche und schwere KV	95	72	66	44	32
- Bedrohung	97	120	100	108	117
- Nötigung	31	31	34	38	24
- Totschlag	1	2	0	3	3
- Raub	0	0	1	0	0
- Mord	0	0	0	0	0
- Beteiligung an einer Schlägerei	0	0	0	0	0

Fälle zum Nachteil von Einsatzkräften der Feuerwehr					
	2015	2016	2017	2018	2019
Gewaltdelikte insgesamt, davon	6	7	13	7	13
- Widerstand und tätlicher Angriff	-	-	-	2	5
davon Widerstand	0	0	0	2	1
davon tätlicher Angriff	-	-	-	0	4
- Vorsätzliche einfache KV	2	2	3	0	0
- Gefährliche und schwere KV	2	1	0	1	0
- Bedrohung	0	1	5	0	4
- Nötigung	2	3	5	4	4
- Totschlag	0	0	0	0	0
- Raub	0	0	0	0	0
- Mord	0	0	0	0	0
- Beteiligung an einer Schlägerei	0	0	0	0	0

Fälle zum Nachteil von Einsatzkräften des Rettungsdienstes					
	2015	2016	2017	2018	2019
Gewaltdelikte insgesamt, davon	77	92	95	103	117
- Widerstand und tätlicher Angriff	-	-	-	70	79
davon Widerstand	0	1	0	16	14
davon Tätlicher Angriff	-	-	-	54	65
- Vorsätzliche einfache KV	53	60	57	0	0
- Gefährliche und schwere KV	5	8	4	6	3
- Bedrohung	14	17	24	14	21
- Nötigung	5	6	10	13	14
- Totschlag	0	0	0	0	0
- Raub	0	0	0	0	0
- Mord	0	0	0	0	0
- Beteiligung an einer Schlägerei	0	0	0	0	0

Zu Frage 3:

Angaben über rechtskräftige Verurteilungen ergeben sich aus der Strafverfolgungsstatistik. Ein Bezug zu den Fallzahlen der PKS kann nicht hergestellt werden. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Eine Unterscheidung, ob Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen bestimmte Personen- oder Berufsgruppen – hier Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Mitglieder von Hilfsorganisationen („Blaulichtfamilie“) – erfolgten, ist in der Strafverfolgungsstatistik nicht vorgesehen. Daher beziehen sich die folgenden Angaben allgemein auf § 113, § 114 und § 115 StGB.

Es ist zu beachten, dass § 115 StGB erst durch das 52. Gesetz zur Änderung des StGB vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1226) mit Wirkung zum 30. Mai 2017 in das StGB aufgenommen wurde. Entsprechende Verurteilungen sind daher in der Strafverfolgungsstatistik erstmals für das Jahr 2018 ausgewiesen. Auch die Zahlen zu § 114 StGB betreffen bis einschließlich 2017 die bis zum 30. Mai 2017 geltende Fassung dieser Strafvorschrift.

§ 113 StGB – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte					
	2015	2016	2017	2018	2019
Verurteilungen insgesamt	208	211	249	207	243
davon nach allgemeinem Strafrecht	186	185	222	179	214
davon zu Freiheitsstrafe	37	39	57	38	45
davon zu Geldstrafe	149	146	165	141	169
davon nach Jugendstrafrecht	22	26	27	28	29
davon zu Jugendstrafe	6	6	4	7	6
davon zu Zuchtmittel	16	20	22	21	21
davon Erziehungsmaßregeln	-	-	1	-	2

§ 114 StGB – Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte					
	2015	2016	2017	2018	2019
Verurteilungen insgesamt	1	0	2	92	242
davon nach allgemeinem Strafrecht	1	-	1	77	214
davon zu Freiheitsstrafe	-	-	1	30	75
davon zu Geldstrafe	1	-	-	47	139
davon nach Jugendstrafrecht	-	-	1	15	28
davon zu Jugendstrafe	-	-	-	3	10
davon zu Zuchtmittel	-	-	1	12	18
davon Erziehungsmaßregeln	-	-	-	-	-

§ 115 StGB – Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen					
	2015	2016	2017	2018	2019
Verurteilungen insgesamt				16	22
davon nach allgemeinem Strafrecht				13	18
davon zu Freiheitsstrafe				1	6
davon zu Geldstrafe				12	12
davon nach Jugendstrafrecht				3	4
davon zu Jugendstrafe				1	-
davon zu Zuchtmittel				2	2
davon Erziehungsmaßregeln				-	2

Zu Frage 4:

Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre waren 86,3 Prozent der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte männlich, 77,4 Prozent waren Deutsche. Durchschnittlich 85,4 Prozent der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte der Feuerwehr waren männlich, 85,4 Prozent waren Deutsche. 83,8 Prozent der Tatverdächtigen von Gewaltdelikten gegen Einsatzkräfte des Rettungsdienstes waren männlich, 79,5 Prozent waren Deutsche.

Zu Frage 5:

Trotz des insgesamt hohen Ansehens und Vertrauens in der Bevölkerung ist bundesweit eine kontinuierlich hohe Zahl von Angriffen auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zu verzeichnen. Auch gegenüber Hilfsorganisationen und Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zeigt sich teilweise eine sinkende Hemmschwelle für Respektlosigkeit und Gewaltausübung. Jede dieser Taten ist inakzeptabel. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung wird sich die Landesregierung auch weiterhin aktiv dafür einsetzen, diejenigen zu schützen, die sich für unser aller Sicherheit einsetzen.

Zu Frage 6:

Um Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sowie Mitglieder von Hilfsorganisationen besser zu schützen, hat die Landesregierung bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen. In den vergangenen Jahren wurde unter anderem erheblich in die polizeiliche Schutzausstattung investiert. Rheinland-Pfalz ist das erste Bundesland, das Distanz-Elektroimpulsgeräte im Streifendienst einsetzt. Zudem wurden die Einsatzkräfte mit Bodycams, Spuckschutzhauben, weiterentwickelten Unterziehschutzwesten und besonderer Schutzausstattung für lebensbedrohliche Einsatzlagen ausgestattet. Eine zielgerichtete Aus- und Fortbildung befähigt Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte zudem, sich besser vor Übergriffen zu schützen.

Ebenso wird das Personal des Rettungsdienstes im Rahmen von landesweit einheitlichen Pflichtfortbildungen im Deeskalationstraining und in praktischer Selbstverteidigung beschult. Damit die Einsatzkräfte im Ernstfall angemessen reagieren können, um sich und die verletzte Person zu schützen, hat der vom Land institutionell geförderte Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e. V. zusammen mit der Unfallkasse Rheinland-Pfalz u. a. die Aktion „Helfende Hände schlägt man nicht“ ins Leben gerufen. Durch Aktionstage wie „Respekt. Bitte!“ oder die Kampagne #IMMERDA wird die Öffentlichkeit weiterhin für das Thema „Gewalt gegen Menschen im öffentlichen Dienst“ sensibilisiert.

Roger Lewentz
Staatsminister